



Stadt
Augsburg

ENTWURF

Änderung (1995-103)

**Flächennutzungsplan
mit integrierter Landschaftsplanung**

für den Bereich „Nördlich der Meraner Straße, westlich
der Bozener Straße“ im Planungsraum Lechhausen

— AUSZUG AUS DEN PLANUNTERLAGEN —

Textteil

Rechtswirksam seit:

[Rechtswirk-
samkeit]

Flächennutzungsplan mit integrierter Landschaftsplanung



A.1. Bestandsplan

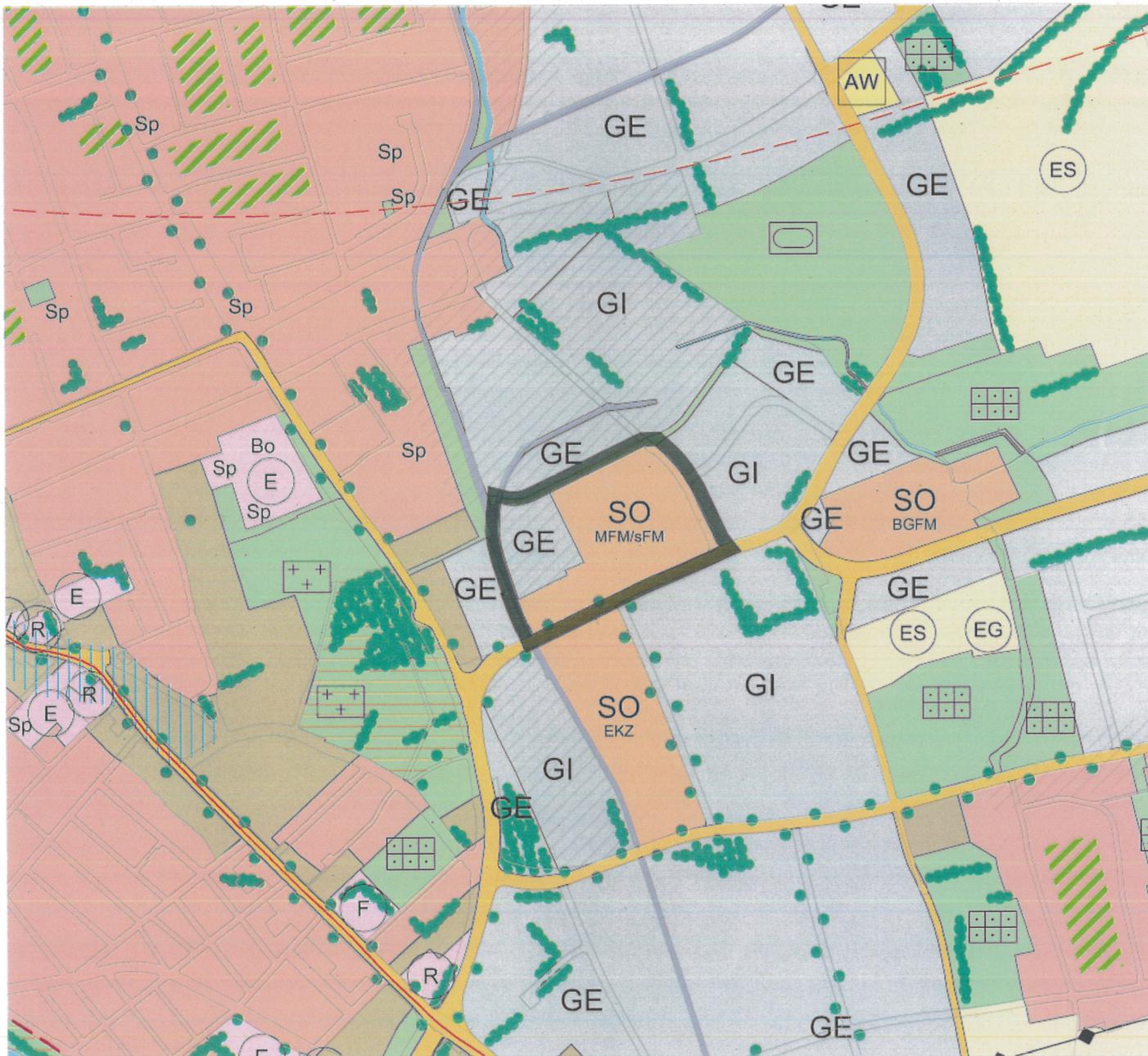
Auszug aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Augsburg
für den Bereich: **"Nördlich der Meraner Straße, westlich der Bozener Straße"**
im Planungsraum Lechhausen



Grenze des Änderungsbereiches



M.: 1:10.000



Flächennutzungsplan mit integrierter Landschaftsplanung

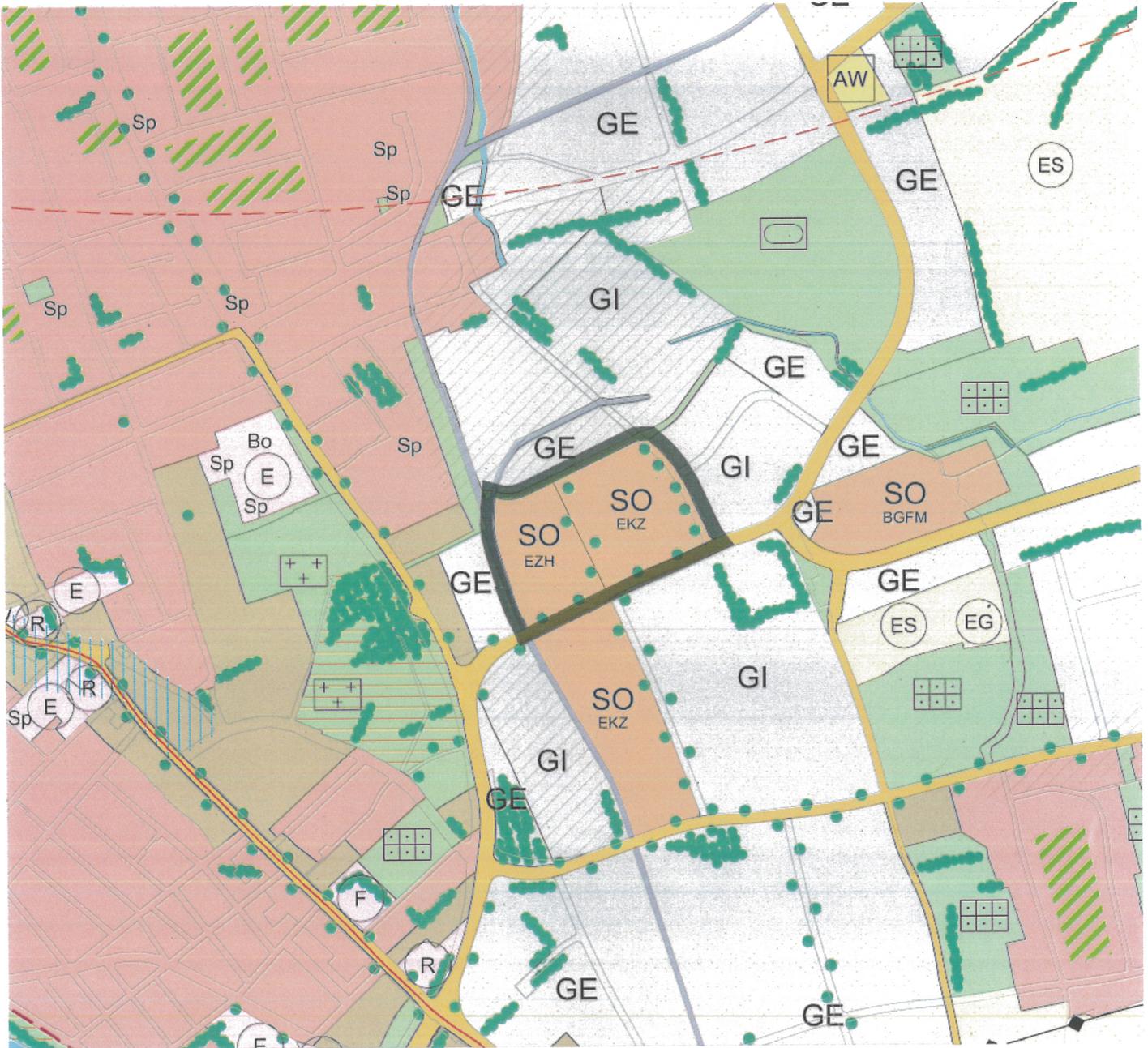


A.2. Änderungsplan

für den Bereich: "Nördlich der Meraner Straße, westlich der Bozener Straße"
im Planungsraum Lechhausen
in der Fassung vom: 07.08.2014

 Grenze des Änderungsbereiches


M.: 1:10.000



Für die Planung:
Stadtplanungsamt

Referat 6

Für die Landschaftsplanung:
Amt für Grünordnung,
Naturschutz und Friedhofswesen

Referat 2

Norbert Diener
Amtsleiter

Gerd Merkle
Berufsm. Stadtrat

Anette Vedder
Amtsleiterin

Reiner Erben
Berufsm. Stadtrat

Flächennutzungsplan mit integrierter Landschaftsplanung



B. Legende

Bauflächen

	Wohnbauflächen
	Gemischte Bauflächen
	Gewerbegebiete
	Industriegebiete
	Sondergebiete mit Zweckbestimmung:
EKZ	Einkaufszentrum
EDW	Einzelhandel, Dienstleistung, Wohnen
EZH	Einzelhandel
ERH	Einrichtungshaus
EFM	Elektrofachmarkt
MFM/ sFM	Möbelfachmarkt/ sonstige Fachmärkte
BGFM	Bau- und Gartenfachmarkt
Stadion	FCA-Stadion
HS/S	Hochschule/Schule
GVZ	Güterverkehrszentrum
ZK	Zentralklinikum
Messe	Ausstellung
Hotel	Hotel
F	Forschung
Verw/F	Verwaltung/ Forschung
VÜP	Verkehrsübungsplatz
Festplatz	Festplatz
Camping	Campingplatz
Markt	Markt
FEU	Forschung, Entwicklung, Universität

	Nutzungsbeschränkungen oder Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen
	Bereiche mit Marktfunktion

Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen

	Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen mit Zweckbestimmung:
	Gasversorgung
	Abfallentsorgung
	Fernwärmeversorgung
	Elektrizitätsversorgung
	Wasserversorgung
	Abwasserentsorgung
	Betriebshof

Flächen für den Gemeinbedarf

	Flächen für Gemeinbedarf mit Zweckbestimmung:
	Verwaltung
	Erziehung
	Gesundheit
	Kultur
	Religion
	Leibeserziehung
	Sicherheit
	Fürsorge
	Naherholung
	Lebensrettung

Verkehrsflächen

	Autobahn und autobahnähnliche Straßen
	Überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen mit Grenze der Ortsdurchfahrt
	Öffentliche Parkplätze
	Straßenausstattung
	Straßenverlauf unterirdisch
	Fußgängerzone
	Straßenbahn

Grünflächen

	Allgemeine Grünflächen
	Allgemeine Grünflächen mit Zweckbestimmung:
	Sportanlage
	Golfanlage
	Friedhof
	Freibad
	Dauerkleingärten
	Spielplatz
	Bolzplatz
	privat zu erhaltende Grünflächen und Obstgärten

Freiflächen

	Wälder mit forstwirtschaftlicher Nutzung (langfristig stärkere Durchmischung mit standortgerechten Baumarten)
	Wälder mit vorrangiger Zielsetzung Naturschutz (naturnahe Waldgesellschaften) wie:
	Buchenmischwald
	Bodensaurer Mischwald
	Auwald
	Schneehede-Kiefernwald
	Landwirtschaftliche Flächen allgemein
	Landwirtschaftliche Flächen mit besonderer ökologischer Ausgleichsfunktion:
	Erosionsstabile Bodennutzung
	Grünland mit besonderer ökologischer Funktion
	Biotoppuffer, Grundwassersicherung, ökologisch orientierte Landwirtschaft
	Erwerbsgärtnerei
	Baumschule

	Wasserflächen
	Feuchtgebiete
	Trockenstandorte, Magerwiesen
	Brachflächen
	Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
	Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder die Gewinnung von Bodenschätzen

Naturausstattung

	Einzelbäume oder Alleen
	Zu sichernde und zu entwickelnde Gehölzstrukturen
	Terrassenkanten
	Trockengefallene Gewässerrinnen
	Ehemalige Fluss- und Bachmäander

Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen

	Flächen für Bahnanlagen
	Flächen für den Luftverkehr mit Zweckbestimmung:
	Flugplatz, Landeplatz
	Bauschutzbereich
	Hochspannungsfreileitung
	Altlasten
	Stadtgrenze
	Naturschutzgebiet
	Naturschutzgebiet geplant
	Landschaftsschutzgebiet
	Landschaftsschutzgebiet geplant
	Naturpark
	Naturdenkmal
	Landschaftsbestandteil
	Fauna-Flora-Habitat-Gebiet
	Trinkwasser Fassungsgebiet
	Trinkwasser engere Schutzzone
	Trinkwasser äußere Schutzzone A1
	Trinkwasser äußere Schutzzone A2
	Trinkwasser äußere Schutzzone B
	Brunnen
	Überschwemmungsgebiet

E. Anlagen
E.1. Luftbild



Bildflug von 2012, © Geodatenamt Augsburg

maßstabsfrei

C. Begründung

in der Fassung vom 07.08.2014.

C.1. Anlass der Planung

Anlass und Ziel der Planung ist die Neuordnung des Bereichs nördlich der Meraner Straße, westlich der Bozener Straße aufgrund der teilweise ungenutzten oder leerstehenden Gewerbeflächen sowie die Neustrukturierung des Einzelhandels nördlich des Einkaufszentrums EGM. Ursprüngliche Planungen, dort ein Möbelhaus mit Fachmärkten zu realisieren sowie Gewerbeflächen für ein bestehendes Textilunternehmen darzustellen, sind mittlerweile überholt. Aktuelle Planungen sehen vor, einen Lebensmittel-discounter von der Donaustraße in den Änderungsbereich nördlich des bestehenden Elektrofachmarktes (Saturn) zu verlagern. Außerdem sollen die Voraussetzungen für die Errichtung eines Einkaufszentrums geschaffen werden.

Bei dem Gebiet Meraner Straße / Brixener Straße / Südtiroler Straße / Stätzlinger Straße im Planungsraum Lechhausen handelt es sich nach dem Einzelhandelsentwicklungskonzept 2015/2020 für die Stadt Augsburg (EHK) um einen zentralitätsbildenden Sonderstandort. Aus funktionaler Sicht und aus Gründen der städtebaulichen Ordnung ist der Einzelhandelsstandort nördlich und südlich der Meraner Straße als Gesamtheit zu betrachten.

Das Gebiet Meraner Straße / Brixener Straße / Südtiroler Straße / Stätzlinger Straße ist geprägt durch Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe sowie ein umfangreiches und breites Einzelhandelsangebot. Aufgrund der guten Verkehrserschließung und Anbindung an die Umlandkommunen kommt dem Areal in Ergänzung zur Innenstadt in Teilen bereits eine hohe regionale Versorgungsfunktion zu. Zur Erweiterung des Einzelhandelsangebotes im Sinne des EHK (empfohlen werden Ergänzungen von bislang fehlenden Angeboten aus den Bereichen Sport- und Babyartikel/Spielwaren) stehen derzeit unter- bzw. ungenutzte Flächen zur Verfügung.

Zur künftigen Steuerung des Einzelhandels im Sinne des EHK mit der Regelung der Sortimentsstruktur sowie der zukünftig zulässigen Verkaufsflächen ist als planungsrechtliche Voraussetzung der FNP für den Bereich „Nördlich der Meraner Straße, westlich der Bozener Straße“ im Planungsraum Lechhausen zu ändern.

Neben der Steuerung des Einzelhandels sowie ergänzender Nutzungen sollen auch die Erschließung und die Einbindung der nördlich der Meraner Straße neu ausgewiesenen Sondergebiete „Einzelhandel“ und „Einkaufszentrum“ in die nähere Umgebung geregelt werden.

Im Hinblick auf eine geordnete städtebauliche Entwicklung und zur Umsetzung der Planungsziele wird parallel zur Änderung des FNP der qualifizierte Bebauungsplan Nr. 659 I, „Nördlich der Meraner Straße, westlich der Bozener Straße“, aufgestellt.

Für den Bereich südlich der Meraner Straße wird der BP Nr. 657, „Zwischen Meraner und Stätzlinger Straße“, aufgestellt. Hierfür ist keine Änderung des FNP notwendig.

C.2. Beschreibung des zu ändernden Planbereichs

C.2.1. Allgemeines, Lage, Bestand

Das ca. 6,3 ha große Änderungsgebiet ist etwa 3 km von der Augsburger Innenstadt entfernt und liegt im östlichen Bereich des Stadtteils Lechhausen. Der Änderungsbe-
reich wird im Süden durch die Meraner Straße, im Westen durch die Localbahntrasse,
im Osten durch die Bozener Straße und im Norden durch das Grundstück mit der Fl.-
Nr. 1129/0, Gemarkung Lechhausen begrenzt.

Im Umgriff des FNP-Änderungsbereichs befindet sich ein ehemaliges Firmen- / Verwal-
tungsgebäude, ein Elektrofachmarkt mit angegliedertem Parkhaus sowie weiter östlich
eine Tankstelle. Der nördliche Teil des Areals ist derzeit eine Grünfläche, die in den
Randbereichen mit Sträuchern umsäumt ist. Die westliche Abgrenzung des Areals ver-
läuft entlang der Localbahntrasse.

Eine größere Anzahl an Gehölzen ist im nördlichen Änderungsbereich zu finden, die
sich nach Süden in eine größere Wiesenfläche fortsetzt. Das einzige Biotop im Ände-
rungsbereich (Nr. 1542-001, Pioniervegetation auf Kiesfläche) befindet sich nordöstlich
der Tankstelle an der Meraner Straße.

C.2.2. Bodenverhältnisse, Grundwasser, Altlasten

Das Änderungsgebiet ist im Wesentlichen eben und auf einer Höhe zwischen 472 und
473 m ü. NN gelegen. Es liegt im unteren Lechgrieß und weist nacheiszeitliche Ablage-
rungen bzw. Umlagerungen eiszeitlicher Schotter in der Talebene des Lechs auf.

Der höchste Grundwasserstand im Gebiet liegt laut Grundwasserkarte der Stadt Augs-
burg zwischen ca. 470 m im Süden und ca. 469 m ü. NN im Norden und somit ca. 3 bis
4 m unter dem mittleren Geländeniveau. Die Fließrichtung des Grundwassers ist nach
Nordwesten zum Lech hin gerichtet.

Im Planungsraum gibt es keine Altlastenverdachtsfläche. Bei künftigen Erdarbeiten ist
darauf zu achten, ob eventuell künstliche Auffüllungen oder Altablagerungen zum Vor-
schein kommen. In diesem Fall ist das Umweltamt der Stadt Augsburg, Abteilung Bo-
denschutz- und Abfallrecht, umgehend in Kenntnis zu setzen.

C.2.3. Denkmalschutz

Im überplanten Bereich sind keine Bodendenkmäler bekannt. Nach Aussage der Stadt-
archäologie ist nicht damit zu rechnen, dass sich hier noch unbekannte Bodendenkmä-
ler befinden.

C.2.4. Eigentumsverhältnisse

Bis auf die Straßen- und öffentlichen Grünflächen sind die Grundstücke im Änderungs-
bereich alle in Privatbesitz.

C.3. Planungsrechtliche Ausgangssituation

C.3.1. Darstellung im Flächennutzungsplan mit integrierter Landschaftsplanung

Im rechtswirksamen FNP ist der Änderungsbereich weitgehend als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Möbelfachmarkt / sonstige Fachmärkte“ ausgewiesen. Nur der nordwestliche Teil wird derzeit als Gewerbegebiet mit Kennzeichnung von „Nutzungsbeschränkungen oder Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen“ dargestellt.

Einzelbäume oder Alleen sind im südwestlichen Teil des Areals entlang der Meraner Straße eingezeichnet.

Zur geplanten Steuerung des Einzelhandels wird der Änderungsbereich im westlichen Teil künftig als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Einzelhandel“ und im östlichen Teil als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Einkaufszentrum“ dargestellt. „Einzelbäume oder Alleen“ werden entlang der Meraner Straße (auch in deren südöstlichen Verlängerung), an der geplanten Erschließung zwischen den beiden Sondergebieten und im Osten entlang der Bozener Straße ausgewiesen.

C.3.2. Rechtsverbindliche Bebauungspläne

Derzeit sind für den FNP-Änderungsbereich zwei Bebauungspläne rechtskräftig:

- BP Nr. 640, „Gewerbegebiet südlich der Derchinger Straße“ (in Kraft getreten am 29.05.1987)
- BP Nr. 658, „Aindlinger Straße / Meraner Straße“ (in Kraft getreten am 31.07.2009)

Der BP Nr. 640 und der BP Nr. 658 sollen teilweise durch den derzeit in Aufstellung befindlichen BP Nr. 659 I „Nördliche der Meraner Straße, westlich der Bozener Straße“ aufgehoben werden.

C.4. Ziele der Planung, Planungskonzept und wesentliche Auswirkungen der Planung

C.4.1. Übergeordnete Planungsziele

Gemäß aktuellem Landesentwicklungsprogramm Bayern sollen Einzelhandelsgroßprojekte nur in Zentralen Orten (Ziel 5.3.1) und an städtebaulich integrierten Standorten (Ziel 5.3.2) ausgewiesen werden. Des Weiteren werden auch zulässige Verkaufsflächen (Ziel 5.3.3) thematisiert. Diese Ziele sind Grundlage der vorliegenden Planung.

Gemäß Regionalplan der Region Augsburg (9) soll auf die Sicherung und Stärkung des Einzelhandels in der Innenstadt und in den Stadtteilzentren des Oberzentrums Augsburg hingewirkt werden (Ziel B II 3.2). Ortsrandlagen im Verdichtungsraum Augsburg sollen nur ausnahmsweise als Standorte für Einzelhandelsgroßprojekte in Betracht gezogen werden (Ziel B II 3.4). Die vorhandene Verkehrsinfrastruktur soll im Verdichtungsraum Augsburg nicht wesentlich durch Einzelhandelsgroßprojekte beeinträchtigt werden (Ziel B II 3.5).

Der FNP-Änderungsbereich ist gemäß EHK Teil des zentralitätsbildenden Sonderstandortes Meraner Straße / Brixener Straße / Südtiroler Straße / Stätzlinger Straße. Ein zentralitätsbildender Sonderstandort ist eine Sonderform eines dezentralen (Einzelhandels-) Standortes.

Grundsätzliches Ziel des EHK für dezentrale Standorte ist es, großflächigen Einzelhandel mit nicht zentrenrelevanten Sortimenten anzusiedeln. Untergeordnet sind branchentypische, zentrenrelevante Randsortimente gemäß Sortimentsliste des EHK (siehe Anlage E.2.) bis max. 10 % der Gesamtverkaufsfläche bzw. max. 800 m² VKF pro Betrieb möglich.

Ein weitgehender Ausschluss von innenstadt- und nahversorgungsrelevantem Einzelhandel wird seitens des EHK für zentralitätsbildende Sonderstandorte empfohlen. Ausnahmen hiervon sind nur zulässig, sofern diese

- zu einer Ergänzung des innerstädtischen Angebotes führen,
- in der Innenstadt aus Platzgründen nicht angesiedelt werden können,
- das innerstädtische Angebot bzw. jenes in den weiteren ausgewiesenen Zentren Augsburgs bzw. auch der angrenzenden Gemeinden perspektivisch nicht gefährden, sondern vielmehr komplettieren und
- perspektivisch eine Erhöhung der Zentralität des Einzelhandelsstandortes Augsburg erreicht wird.

In Ergänzung zur Innenstadt als Hauptzentrum verfügt dieser zentralitätsbildende Sonderstandort (insbesondere südlich der Meraner Straße, außerhalb des Änderungsumgriffs) bereits über ein umfangreiches und breites Einzelhandelsangebot mit hoher Versorgungs- und Kundenbindungsfunktion sowie ein ausreichendes Flächenpotenzial zur Erweiterung des Angebotes und eine gute verkehrliche Erschließung.

Um in der Innenstadt und den Stadtteilzentren fehlende zentrenrelevante Angebote und Wunschsortimente insbesondere aus dem Bereich Sportartikel sowie Babyartikel / Spielwaren zu etablieren, wird im EHK für diese Sortimente eine zusätzliche Verkaufsfläche von insgesamt 4.000 m² bis 6.000 m² empfohlen, von denen bereits rund 3.000 m² VKF an anderen Standorten im Nordosten von Augsburg belegt sind. Deshalb erscheint es sinnvoll und notwendig, eine mit dem EHK abgestimmte Entwicklung sowohl von zentrenrelevanten wie auch eine generelle Entwicklung von nicht zentrenrelevanten Sortimenten im FNP festzulegen, insbesondere auch deshalb, um eine Schwächung oder Schädigung der zentralen Versorgungsbereiche der Stadt Augsburg zu vermeiden.

Die Regierung von Schwaben wird im Rahmen der Öffentlichen Auslegung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB die Belange der Raumordnung prüfen und eine landesplanerische Beurteilung vornehmen.

C.4.2. Städtebauliche Ziele und genaue Regelung der Verkaufsflächen

Mit der Regelung der Sortimentsstruktur und der künftig zulässigen Verkaufsflächen sollen die Ziele des EHK im Änderungsbereich planungsrechtlich gesichert und eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Areals ermöglicht werden.

Der sich im Umgriff der FNP-Änderung befindliche Teilbereich des zentralitätsbildenden Sonderstandortes wird im FNP zukünftig als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Einzelhandel“ im westlichen bzw. als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Einkaufszentrum“ im östlichen Teil dargestellt.

Sondergebiet „Einzelhandel“ (westlicher Änderungsbereich)

Abgeleitet aus der Empfehlung des EHK und der Verlagerung bestehenden Baurechts sollen zukünftig die im Folgenden aufgeführten VKF im SO_{EZH} zulässig sein. Das Sondergebiet unterteilt sich gemäß Entwurf zum BP Nr. 659 I in drei Teilbereiche, für die folgende VKF zulässig sind:

- **Südlicher Teilbereich:**
maximale VKF von 2.600 m² für einen bestehenden Elektrofachmarkt
- **Mittlerer Teilbereich:**
maximale VKF von 1.200 m² für einen Lebensmittelmarkt, der von der Donaustraße verlagert wird
- **Nördlicher Teilbereich:**
maximale VKF von 3.000 m² für Einzelhandelsbetriebe mit folgenden zentrenrelevanten Sortimenten, davon jeweils
 - o für Spielwaren eine VKF von maximal 1.700 m²,
 - o für Sportartikel, Sportgroßgeräte und Campingartikel eine VKF von maximal 2.900 m²
 - o für Baby- und Kinderartikel eine VKF von maximal 1.500 m²

Im nördlichen Teilbereich sind neben Betrieben des Beherbergungsgewerbes auch VKF für folgende nicht zentrenrelevante Sortimente zulässig:

- Möbel und Küchenmöbel bis zu einer VKF von maximal 25.000 m²;
- Teppiche und Bodenbeläge bis zu einer VKF von maximal 2.500 m²;
- Farben und Lacke bis zu einer VKF von maximal 2.000 m²;
- Bau- und Heimwerkerbedarf bis zu einer VKF von maximal 12.000 m²;
- Gartenartikel, Gartenbedarf und Pflanzen bis zu einer VKF von maximal 6.000 m²;
- Kfz- und Motorradzubehör bis zu einer VKF von maximal 1.500 m²;
- Branchentypische, zentrenrelevante Randsortimente gemäß Sortimentsliste des EHK (siehe Anlage E.2.) bis max. 10 % der Gesamtverkaufsfläche bzw. maximal 800 m² VKF pro Betrieb;

Sondergebiet „Einkaufszentrum“ (östlicher Änderungsbereich)

Im östlichen Teilbereich des Plangebietes, das zukünftig im FNP als SO_{EKZ} dargestellt wird, sind Einzelhandelsbetriebe mit folgenden zentrenrelevanten Sortimenten bis zu einer Verkaufsfläche von maximal 5.300 m² zulässig, davon jeweils eine VKF von maximal

- für Lebensmittel (Nahrungs- und Genussmittel) 1.500 m²;
- für Drogeriewaren 1.500 m²;
- für Parfümeriewaren und Kosmetika 500 m²;
- für Wasch- und Putzmittel 1.000 m²;
- für Textilien 5.000 m²;
- für Schuhe 1.200 m²;
- für Bücher, Papierwaren, Spielwaren, Zeitschriften und Zeitungen 900 m²;

- für Bürobedarf und Schreibwaren 1.500 m²;
- für Glas, Porzellan, Keramik, Geschenkartikel und Haushaltswaren 800 m²;
- für sonstigen Einzelhandel außer den o.g. Sortimenten 1.500 m², wobei eine maximale Verkaufsfläche von 400 m² pro Ladeneinheit nicht überschritten werden darf.

Zulässig sind weitere Einzelhandelsbetriebe mit folgenden zentrenrelevanten Sortimenten mit Abwägungsspielraum:

- Leuchten bis zu einer VKF von maximal 1.000 m²;
- Zooartikel, Tiere, Tiernahrung und -pflegemittel bis zu einer VKF von maximal 1.500 m².

Zulässig sind darüber hinaus Einzelhandelsbetriebe mit folgenden nicht zentrenrelevanten Sortimenten:

- Möbel und Küchenmöbel bis zu einer VKF von maximal 25.000 m²;
- Teppiche und Bodenbeläge bis zu einer VKF von maximal 2.500 m²;
- Farben und Lacke bis zu einer VKF von maximal 2.000 m²;
- Bau- und Heimwerkerbedarf bis zu einer VKF von maximal 12.000 m²;
- Gartenartikel, Gartenbedarf und Pflanzen bis zu einer VKF von maximal 6.000 m²;
- Kfz- und Motorradzubehör bis zu einer VKF von maximal 1.500 m²;
- Branchentypische, zentrenrelevante Randsortimente (gemäß Sortimentsliste des EHK der Stadt Augsburg, Anlage D.2.) bis max. 10 % der Gesamtverkaufsfläche bzw. max. 800 m² VKF pro Betrieb.

C.4.3. Erschließung

Der Änderungsbereich liegt am südlichen Ende der Meraner Straße und an der Bozener Straße. Er hat nach Norden über die Verlängerung der Meraner Straße, später der Aindlinger und schließlich der Bürgermeister-Wegele-Straße und Mühlhauser Straße eine direkte Anbindung zur BAB 8 Stuttgart – München. Über die Kurt-Schumacher-Straße, die Amagasaki Allee, Nagahama Allee und die Friedberger Straße besteht eine Anbindung an das Verkehrsnetz in die Innenstadt.

Die ÖPNV-Anbindung des Änderungsbereichs ist durch die städtischen Buslinien 46 und 48 sowie die Regionalbuslinie 225 sichergestellt.

Entlang der Meraner Straße verlaufen beidseitig Fuß- und Radwege und entlang der Bozener Straße sichern beidseitig Fußwege die Verbindung in die angrenzenden Wohn- und Gewerbegebiete.

C.4.4. Immissionsschutz

Der Änderungsbereich wird von der stark befahrenen Meraner Straße im Süden erheblich belastet. Deutlich weniger frequentiert wird die Bozener Straße im Osten.

Aufgrund teilweise angrenzender schutzbedürftiger Nutzungen werden im weiteren Verfahren für den Bereich nördlich der Meraner Straße auf Basis des vorliegenden schalltechnischen Gutachtens der ACCON GmbH (Untersuchungsbericht ACB-0113-4922/30 vom 21.12.2012) weitere Details wie Lärmkontingentierungen und Schallschutzmaßnahmen geprüft und im nachfolgenden Verfahren zur Aufstellung des BP Nr. 659 I konkretisiert.